



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Januar 2007

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.20/Rev.1)]

ES-10/17. Errichtung des Registers der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und von den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen,

in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese unter allen Aspekten und auf der Grundlage der internationalen Legitimität zufriedenstellend gelöst ist,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen ihrer zehnten Notstandssondertagung über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹ und insbesondere unter Hinweis auf die im Tenor des Gutachtens enthaltene Antwort des Gerichtshofs² auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/14 vom 8. Dezember 2003 gestellte Frage,

in dieser Hinsicht an die Schlussfolgerung des Gerichtshofs *erinnernd*, die unter anderem besagt: „Israel ist verpflichtet, für alle durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, verursachten Schäden Wiedergutmachung zu leisten“,

in Bekräftigung ihrer Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004 „Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung“,

¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

² Ebd., Ziff. 163.

unter Hinweis auf das in Resolution ES-10/15 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, ein Register der Schäden zu erstellen, die allen im Sinne der Ziffern 152 und 153 des Gutachtens betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden sind,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung des Gerichtshofs, wonach unter anderem

Israel entsprechend verpflichtet ist, das Land, die Obstplantagen, die Olivenhaine und anderes unbewegliches Vermögen natürlicher oder juristischer Personen, das zum Zweck des Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet beschlagnahmt wurde, zurückzugeben. Sollte sich eine derartige Rückerstattung als tatsächlich unmöglich erweisen, ist Israel verpflichtet, die betreffenden Personen für den erlittenen Schaden zu entschädigen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel außerdem verpflichtet ist, im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts alle natürlichen oder juristischen Personen zu entschädigen, die infolge des Baus der Mauer irgendeine Form materiellen Schadens erlitten haben³,

missbilligend, dass die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das Völkerrecht den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, fortsetzt und damit entgegen den Schlussfolgerungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004 und der Resolution ES-10/15 handelt sowie gegen die anwendbaren Regeln und Grundsätze des Völkerrechts verstößt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die durch den Bau der Mauer verursachten Schäden genau zu dokumentieren, im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtung, im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts die genannte Wiedergutmachung zu leisten, einschließlich Rückerstattung und Entschädigung, und feststellend, dass die Registrierung der Schäden an sich im gegenwärtigen Stadium keine Evaluierung oder Bewertung der durch den Bau der Mauer entstandenen Verluste oder Schäden bedingt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution ES-10/15 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006⁴,

1. *bekräftigt* ihre Resolution ES-10/15 „Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung“ und wiederholt die darin enthaltenen Forderungen, unter anderem die Forderung, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution ES-10/15 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴;

3. *errichtet* das Register der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden, das

a) zur dokumentarischen Erfassung der Schäden dienen soll, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen infolge des Baus der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, entstanden sind;

b) künftig kurz als „Schadensregister“ bezeichnet wird;

³ Ebd., Ziff. 153.

⁴ A/ES-10/361.

4. *beschließt*, ein Schadensregisterbüro einzurichten, das
 - a) für die Errichtung und umfassende Führung des Schadensregisters zuständig sein wird;
 - b) sich aus einem aus drei Mitgliedern bestehenden Rat sowie einem kleinen Sekretariat zusammensetzen wird, das von einem Exekutivdirektor geleitet wird und Fach- und Verwaltungspersonal sowie Personal für die technische Unterstützung umfasst;
 - c) ein Nebenorgan der Generalversammlung sein wird, das seine Tätigkeit unter der Verwaltungshoheit des Generalsekretärs wahrnimmt;
 - d) am Sitz des Büros der Vereinten Nationen in Wien eingerichtet wird;
5. *ersucht* den Generalsekretär, den aus drei Mitgliedern bestehenden Rat des Schadensregisterbüros entsprechend den Auswahlkriterien in dem genannten Bericht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ernennen;
6. *beschließt*, dem Rat des Schadensregisterbüros die folgenden Verantwortlichkeiten zu übertragen:
 - a) Der Rat trägt die Gesamtverantwortung für die Errichtung und Führung des Schadensregisters;
 - b) der Rat stellt die Vorschriften und Regeln für die Tätigkeit des Schadensregisterbüros auf;
 - c) der Rat legt eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Eigentumsrechte und den Aufenthaltsstatus der Antragsteller die Zulassungskriterien für die Aufnahme der Schäden und Verluste in das Schadensregister fest, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Bau der Mauer festgestellt wurde;
 - d) der Rat legt, geleitet von den einschlägigen Ergebnissen des Gutachtens, den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, außerdem die Schadenskriterien sowie das Verfahren für die Erfassung und Registrierung der Schadenersatzansprüche fest;
 - e) der Rat entscheidet, auf Empfehlung des Exekutivdirektors, in letzter Instanz über die Aufnahme von Schadenersatzansprüchen in das Schadensregister;
 - f) der Rat tritt mindestens viermal jährlich im Schadensregisterbüro zusammen, um auf der Grundlage der in den Vorschriften und Regeln festgelegten objektiven Kriterien zu bestimmen, welche Ansprüche in das Schadensregister aufgenommen werden sollen;
 - g) der Rat zieht regelmäßig und wann immer er es als notwendig erachtet Sachverständige auf einschlägigen Gebieten wie Landwirtschaft, Bodenrecht, Topografie sowie Bewertung und Entschädigung heran, die ihm bei der Errichtung und Führung des Schadensregisters behilflich sind;
 - h) der Rat legt dem Generalsekretär regelmäßig Fortschrittsberichte zur Übermittlung an die Generalversammlung vor, die gegebenenfalls mögliche weitere Schritte im Zusammenhang mit den Ziffern 152 und 153 des Gutachtens enthalten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Exekutivdirektor des Schadensregisterbüros zu ernennen, der

a) die Verantwortung für die Überwachung und Verwaltung der Tätigkeit des Sekretariats des Schadensregisterbüros trägt;

b) dafür verantwortlich ist, dem Rat alle Schadenersatzansprüche zwecks Genehmigung ihrer Aufnahme in das Schadensregister weiterzuleiten, und den Rat diesbezüglich berät;

8. *beschließt*, dass das Sekretariat des Schadensregisterbüros fachliche, technische und Verwaltungsunterstützung für die Errichtung und Führung des Schadensregisters bereitstellt, indem es unter anderem die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) Konzeption des Formats der Schadenersatzansprüche;

b) Durchführung eines Aufklärungsprogramms mit dem Ziel, in der palästinensischen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einreichung eines Schadenersatzanspruchs zur Registrierung und die Voraussetzungen dafür bekannt zu machen, wozu auch ein umfassendes gemeindenahes Informationsprogramm gehört, das den Zweck des Schadensregisters erläutert und Anleitung für das Ausfüllen und die Einreichung der Antragsformulare gibt;

c) Entgegennahme und Bearbeitung aller Schadenersatzansprüche und Feststellung der Glaubwürdigkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Gegenstand der Ansprüche und dem Bau der Mauer im Hinblick auf eine Eintragung in das Schadensregister;

d) Übermittlung aller bearbeiteten Schadenersatzansprüche über den Exekutivdirektor an den Rat zur Aufnahme in das Schadensregister;

e) Zusammenstellung und Führung der Unterlagen über die Schadenersatzansprüche, deren Aufnahme vom Rat genehmigt wurde, in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung, die im Schadensregisterbüro aufzubewahren sind;

f) Gewährung von Rechtsberatung zur Tätigkeit des Schadensregisterbüros und zu den eingereichten Ansprüchen;

9. *trifft den Beschluss*, dass das Schadensregister für die Dauer des Bestehens der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, für Registrierungen offen stehen wird;

10. *trifft außerdem den Beschluss*, dass das Schadensregisterbüro für die Dauer des Registrierungsprozesses tätig ist und die konkreten Aufgaben und Anweisungen, die ihm vom Generalsekretär in seinem Bericht zugewiesen beziehungsweise erteilt werden, wie in dieser Resolution festgelegt, sowie die zusätzlichen Aufgaben ausführt, um die die Generalversammlung auf Empfehlung des Generalsekretärs ersucht;

11. *fordert* die Einrichtung und Inbetriebnahme des Schadensregisterbüros und die Errichtung des Schadensregisters selbst innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und unmittelbar danach die Einleitung des Prozesses der Registrierung der Schadenersatzansprüche;

12. *weist* das Schadensregisterbüro *an*, sich sofort nach seiner Einrichtung um die Zusammenarbeit der beteiligten Regierungen und Behörden zu bemühen, damit seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfassung, Einreichung und Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, erleichtert wird;

13. *fordert* die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde sowie die zuständigen palästinensischen Institutionen *auf*, mit dem Schadensregisterbüro zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet vor Ort vertretenen Organisationen und Büros der Vereinten Nationen anzuweisen, dem Schadensregisterbüro auf Antrag Unterstützung und Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um seine Arbeit zu erleichtern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und geeignete Regelungen zu treffen, um die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution notwendigen Mittel bereitzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten über die Fortschritte bei der Einrichtung und Inbetriebnahme des Schadensregisterbüros und bei der Errichtung des Schadensregisters Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

*31. Plenarsitzung
15. Dezember 2006*